

RS Vwgh 1990/5/29 89/04/0225

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.1990

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §77 Abs1;

GewO 1973 §77 Abs2;

GewO 1973 §78 Abs1;

Rechtssatz

Durch Auflagen kann das Vorhaben (das Genehmigungsansuchen) so weit modifiziert werden, als dies unter den für die Genehmigung maßgebenden Gesichtspunkten erforderlich ist; doch darf dadurch das Vorhaben (das Genehmigungsansuchen) in seinem Wesen nicht verändert werden. (Hinweis E 2.10.1989, 87/04/0046).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989040225.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at